

INHALT

01

ALLGEMEINES ÜBERS VERERBEN UND VERSCHENKEN

12 Was unbedingt zu beachten ist

12 Individuelle Entscheidungssituation

16 Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses

02

WENN VERMÖGEN ZU LEBZEITEN ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

20 Motive für lebzeitige Vermögensübertragung

20 Vor- und Nachteile lebzeitiger Vermögensübertragung

22 Instrumente zur lebzeitigen Vermögensübertragung

22 Schenkung

28 Rückforderung der Schenkung durch das Sozialamt

29 Sonstige Zuwendungsformen

34 Nutzungsvorbehalte als Gegenleistung

36 Gegenleistung in Form von Rentenzahlungen

38 Erb- und Pflichtteilsverzicht als Gegenleistung

40 Vorbehalt von Rückforderungsansprüchen

40 Erb- und pflichtteilsrechtliche Konsequenzen

43 Steuerliche Konsequenzen

03

WENN VERMÖGEN IM WEGE DER GESETZLICHEN ERBFOLGE ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

46 Gesetzliche Erbfolge mit Überraschungseffekt

47 Grundsätze des gesetzlichen Erbrechts

51 Gesetzliches Erbrecht ehelicher Kinder

52 Gesetzliches Erbrecht nichtehelicher Kinder

53 Gesetzliches Erbrecht adoptierter Kinder

- 54 **Gesetzliches Erbrecht der Eltern und Geschwister**
- 55 **Gesetzliches Erbrecht von Erben der dritten Ordnung**
- 56 **Gesetzliches Erbrecht der Urgroßeltern und entfernteren Verwandten**
- 57 **Gesetzliches Erbrecht des überlebenden Ehegatten**
- 59 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten in Zugewinngemeinschaft
- 61 Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten bei Gütertrennung
- 63 Anspruch des Ehegatten auf den »Voraus«
- 64 **Gesetzliches Erbrecht des überlebenden gleichgeschlechtlichen Ehegatten bzw. Lebenspartners**

04

WENN DAS VERMÖGEN DURCH EIN TESTAMENT ODER EINEN ERBVERTRAG ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

- 68 **Verfügungen von Todes wegen**
- 69 **Testierfreiheit**
- 72 **Testier- und Geschäftsfähigkeit**
- 74 **Eigenhändiges Testament**
- 75 Form
- 78 Testamentsänderungen
- 79 Testamentsaufbewahrung
- 80 Testamentswiderruf
- 82 **Notarielles Testament**
- 83 Testamentserrichtung durch mündliche Erklärung
- 84 Testamentserrichtung durch Übergabe einer Schrift
- 85 Amtliche Verwahrung des notariellen Testaments
- 85 Kosten des notariellen Testaments
- 86 Widerruf
- 87 **Gemeinschaftliches Testament der Ehegatten**
- 87 Gültige Ehe
- 88 Inhalt
- 91 Form
- 92 Aufbewahrung
- 93 Widerruf
- 95 Ehegattentestament als Einzel- oder gemeinschaftliches Testament?
- 96 **Berliner Testament**
- 96 Inhalt

98	Abänderungsvorbehalt
99	Pflichtteilsklauseln
102	Wiederverheiratungsklauseln
104	Anfechtungsverzicht
105	Erbvertrag
106	Voraussetzungen
107	Inhalt und Bindung
110	Verfügungen von Ehegatten: Gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag?
111	Form
111	Freie Verfügbarkeit zu Lebzeiten
113	Aufhebung
114	Rücktritt

05

WELCHE ERBRECHTLICHEN ANORDNUNGEN GETROFFEN WERDEN KÖNNEN

120	Erbeinsetzung
124	Einsetzung eines Ersatzerben
127	Enterbung
128	Vor- und Nacherbfolge
129	Vor- und Nachteile
132	Anordnung der Vor- und Nacherbfolge
135	Rechtliche Stellung des Vorerben
137	Rechtliche Stellung des Nacherben
139	Vermächtnis
140	Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten
141	Inhalt
148	Unwirksames Vermächtnis
148	Vermächtnisnehmer
149	Beschwerter
150	Anfall und Fälligkeit
151	Sicherung des Vermächtnisanspruchs
152	Erbschaftsteuerliche Behandlung
152	Auflage
153	Inhalt
155	Beschwerter

155	Vollziehungsberechtigter
156	Unwirksame Auflage
156	Unmögliche Vollziehung der Auflage
156	Erbschaftsteuerliche Behandlung
157	Testamentsvollstreckung
158	Anordnung
159	Umfang
160	Aufgaben
161	Vergütung des Testamentsvollstreckers
163	Anordnungen für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft
163	Teilungsanordnung und Vorausvermächtnis
165	Teilungsverbot
166	Familienrechtliche Anordnungen
166	Beschränkung der elterlichen Vermögenssorge
167	Benennung eines Vormunds
168	Regelung des »digitalen Nachlasses«
168	Regelungen über den digitalen Nachlass
169	Übersicht über Online-Aktivitäten
170	Digitale Vorsorgevollmacht
171	Testamentarische Verfügungen

06

WARUM BEI DER NACHLASSPLANUNG PFlichtTEILS-ANSPRÜCHE ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

174	Grundsätzliches zum Pflichtteilsrecht
174	Pflichtteilsberechtigte Personen
175	Anspruch auf den Pflichtteil
177	Höhe des Pflichtteils
177	Ermittlung der Pflichtteilsquote
179	Ermittlung des Nachlasswerts
181	Restpflichtteil
181	Pflichtteil bei Anrechnung von Zuwendungen zu Lebzeiten
182	Pflichtteilergänzung bei Schenkungen des Erblassers
183	Schenkung
184	Berechnung
185	Berechtigter und Verpflichteter

186 Vermeidung und Beschränkung von Pflichtteilsansprüchen

- 187 Entziehung des Pflichtteils
 - 189 Pflichtteilsverzicht
 - 190 Beschränkung des Pflichtteils in guter Absicht
-

07**WELCHE ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER-LICHEN GESICHTSPUNKTE ZU BEACHTEN SIND****194 Steuerpflichtige Zuwendungen**

- 194 Zuwendungen von Todes wegen
- 196 Zuwendungen unter Lebenden

196 Steuerfreie Zuwendungen**198 Bewertung des Vermögens****201 Abzug von Nachlassverbindlichkeiten****202 Berechnung der Steuer**

- 203 Steuerklassen

- 204 Allgemeine Freibeträge

- 206 Besondere Versorgungsfreibeträge

- 207 Steuersätze

208 Persönliche Steuerpflicht**208 Entstehung und Fälligkeit****209 Individuelle steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten**

- 210 Persönlicher Lebensbereich

- 211 Vermögensübertragung zu Lebzeiten

- 214 Erbrechtliche Gestaltungen
-

08**WIE ÜBER VERMÖGEN IN INDIVIDUELLEN LEBENS-SITUATIONEN VERFÜGT WERDEN KANN****218 Vermögensübertragung auf den Ehegatten**

- 220 Gemeinschaftliches Testament ohne Einsetzung von Schlusserben
- 220 Berliner Testament
- 222 Vor- und Nacherbfolge
- 224 Zuwendung eines Vermächtnisses

- 226 **Verfügungen getrennt lebender Eheleute**
- 226 **Verfügungen geschiedener Eheleute**
- 228 **Vermögensübertragung auf Kinder**
 - 229 Vermögensübertragung auf erwachsene Kinder
 - 231 Vermögensübertragung auf minderjährige Kinder
 - 233 Vermögensübertragung auf nichteheliche oder adoptierte Kinder
 - 234 Vermögensübertragung auf behinderte oder pflegebedürftige Kinder
- 238 **Vermögensübertragung in der Patchworkfamilie**
 - 238 Gesetzliche Erbfolge
 - 240 Abweichende testamentarische Verfügungen
- 241 **Vermögensübertragung auf den nichtehelichen Lebenspartner**
 - 242 Schenkungen zu Lebzeiten
 - 243 Versorgung durch eine Lebensversicherung
 - 243 Erbrechtliche Versorgung
- 246 **Vermögensübertragung auf verschuldete Personen**
- 248 **Verfügungen einer alleinstehenden Person**
- 249 **Testamentarische Gestaltung für die Versorgung von Tieren**
 - 249 Wem das Tier nach dem Erbfall gehört
 - 250 Tier kann nicht als Erbe eingesetzt werden
 - 250 Sicherstellung der Versorgung des Tieres durch testamentarische Verfügungen
- 253 **Stichwortverzeichnis**
- 256 **Impressum**

03

WENN VERMÖGEN IM WEGE DER GESETZLICHEN ERBFOLGE ÜBERTRAGEN WERDEN SOLL

Wenn weder ein Testament errichtet noch ein Erbvertrag abgeschlossen wurde, erfolgt die Vermögensweitergabe im Wege der gesetzlichen Erbfolge: Dann bestimmt das Gesetz, wer die Erben sind. Dabei werden in erster Linie Kinder und Ehegatten sowie eingetragene Lebenspartner berücksichtigt.

KURZ & BÜNDIG

- **Gesetzliche Erbfolge:** Gesetzliche Erbfolge gilt insbesondere, wenn der Erblasser kein Testament errichtet oder keinen Erbvertrag abgeschlossen hat, die vom Erblasser errichtete Verfügung von Todes wegen nur einen Teil seines Vermögens erfasst oder wenn der eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt.
- **Erbrecht der Kinder:** Gesetzliche Erben sind in erster Linie die Kinder des Erblassers. Mehrere Kinder erben zu gleichen Teilen. Ein lebendes Kind schließt seine eigenen Nachkommen aus. Ist ein Kind bereits vor dem Erblasser verstorben, treten seine Nachkommen an die Stelle der Eltern.
- **Erbrecht der Eltern:** Die Eltern des Erblassers sind nur dann gesetzliche Erben, wenn keine Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkel, Urenkel) vorhanden sind. Leben beide Eltern, erben sie zu gleichen Teilen. Lebt ein Elternteil nicht mehr, treten an seine Stelle seine Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers.
- **Erbrecht des Ehegatten:** Der Ehegatte ist gesetzlicher Erbe. Für die Höhe seines Erbteils ist von Bedeutung, ob und welche Verwandten des Verstorbenen erben und in welchem Güterstand die Eheleute während der Ehe gelebt haben.
- **Anspruch des Ehegatten auf den »Voraus«:** Zusätzlich zu seinem Erbteil und unabhängig vom Güterstand, in dem die Eheleute gelebt haben, stehen dem überlebenden Ehegatten die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke zu.
- **Ausschluss des Ehegattenerbrechts:** Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten besteht nur dann, wenn die Ehe zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch besteht. Wurde die Ehe geschieden, ist der Ehegatte grundsätzlich von der Erbfolge ausgeschlossen. Dagegen besteht in der Trennungsphase nach wie vor das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten.

GESETZLICHE ERBFOLGЕ MIT ÜBERRASCHUNGSEFFEKT

Eine von der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e. V. im Jahr 2006 in Auftrag gegebene Studie über die »Erbrechtliche Vorsorge in Deutschland« kam zu dem Ergebnis, dass fast drei Viertel der Befragten keine Verfügung von Todes wegen errichtet hat. 18 Prozent haben ihren Nachlass in einem Testament geregelt, einen Erbvertrag haben nur fünf Prozent abgeschlossen. Verheiratete und verwitwete Personen haben signifikant häufiger ein Testament verfasst oder einen Erbvertrag abgeschlossen als Ledige oder Personen, die getrennt oder in Scheidung leben. Mit einem steigenden monatlichen Nettoeinkommen wächst der Anteil derjenigen, die eine Verfügung von Todes wegen errichtet haben. Und mit zunehmendem Alter steigt der Anteil derjenigen, die den eigenen Nachlass durch Testament oder Erbvertrag geregelt haben.



Vorsicht

Wenn Sie keine Verfügung von Todes wegen errichten, müssen Sie davon ausgehen, dass im Erbfall in der Regel eine Erbengemeinschaft entsteht. Je mehr Erben vorhanden sind, desto verwickelter wird die Angelegenheit.

Man darf sicher nicht davon ausgehen, dass alle diejenigen, die kein Testament errichten oder keinen Erbvertrag abschließen, ihr Vermögen über die gesetzliche Erbfolge weitergeben wollen. In der Praxis birgt die gesetzliche Erbfolge nämlich so manche Überraschung. Kinderlose Ehepaare gehen beispielsweise häufig davon aus, dass der überlebende Ehepartner ohnehin im Wege der gesetzlichen Erbfolge Alleinerbe wird. Dem ist allerdings nicht so, und zwangsläufig besteht eine Erbengemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten, den Eltern des Erblassers oder sogar mit dessen Geschwistern. Auch Ehepaare mit Kindern schätzen häufig die gesetzliche Erbfolge falsch ein, indem sie davon ausgehen, dass es keiner letztwilligen Verfügung bedarf, damit der überlebende Ehepartner Alleinerbe wird. Und auch der Umstand, dass die gesetzliche Erbfolge im Regelfall zu einer Erbengemeinschaft mit allen Komplikationen führt (zum Beispiel, dass der Nachlass während der Dauer der Erbengemeinschaft von allen Miterben gemeinschaftlich verwaltet werden muss), ist vielen, die von der Errichtung einer letztwilligen Verfügung absehen, nicht bewusst. Irrige Vorstellungen

über die gesetzliche Erbfolge führen also in vielen Fällen zu einer falschen, oft sogar zu einer verhängnisvollen Nachlassplanung.



Das Oberlandesgericht Hamm (Urteil vom 31.5.2011, Az. 15 W 176/11) hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem die Ehefrau und der Sohn des Verstorbenen je zur Hälfte Miterben wurden. Der Sohn wollte aber, dass seine Mutter allein erbt, und schlug sein Erbe aus. Er gab in der Ausschlagungserklärung an, dass er die angefallene Erbschaft »aus allen Gründen« ausschlage. Daraufhin wurde seine Mutter jedoch nicht Alleinerbin: Die gesetzliche Erbfolge führte dazu, dass neben ihr gesetzliche Erben der zweiten Ordnung, beispielsweise die Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten des Erblassers, zum Zuge kamen. Da der Sohn dies nicht gewusst hatte, focht er die Ausschlagungserklärung an.

Ohne Erfolg. Die Ausschlagungserklärung sei eindeutig, so das Gericht. Die Fehleinschätzung des Sohnes, dass im Fall seiner Ausschlagung nur seine Mutter erben werde, sei irrelevant. Ihm hätte bewusst sein müssen, dass die gesetzliche Erbfolge weitere Erbberechtigte hervorbringe.

Nicht selten widerspricht also die gesetzliche Erbfolge den Vorstellungen des Erblassers. Um das eigene Vermögen in die richtige Richtung zu lenken, sollte man deshalb mit den Grundzügen des gesetzlichen Erbrechts vertraut sein und darauf eine durchdachte Nachlassplanung aufbauen.

GRUNDSÄTZE DES GESETZLICHEN ERBRECHTS

Gesetzliche Erbfolge bedeutet, dass unmittelbar das Gesetz beim Tod einer Person deren Erben bestimmt. Sie kann aus mehreren Gründen eintreten, insbesondere wenn

- der Erblasser keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) errichtet hat,
- eine erfolgte Erbeinsetzung unwirksam ist (zum Beispiel weil das errichtete Testament wegen formaler Mängel nichtig ist),

Voraussetzungen

- die vom Erblasser errichtete Verfügung von Todes wegen nur einen Teil seines Nachlasses erfasst,
- der durch Verfügung von Todes wegen eingesetzte Erbe die Erbschaft ausschlägt oder
- die Erbeinsetzung erfolgreich angefochten wurde.

Liegen diese Voraussetzungen nur für einen Teil der Erbschaft vor, beschränkt sich die gesetzliche Erbfolge auch nur darauf.



Wurde vom Erblasser kein Testament errichtet oder kein Erbvertrag abgeschlossen, geht das Gesetz davon aus, dass das Vermögen an die nächsten Verwandten und gegebenenfalls an den Ehegatten übertragen werden soll.

Verwandtschaftsverhältnisse

Unter Verwandtschaft ist die Blutsverwandtschaft zu verstehen. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt (zum Beispiel Eltern, Kinder, Enkel). Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt (zum Beispiel Geschwister). Ein Verwandtschaftsverhältnis wird auch durch Adoption begründet. Nichteheliche Kinder sind seit dem 1. April 1998 ehelichen Kindern gleichgestellt (vgl. Seite 52 f.). Nicht zu den gesetzlichen Erben gehören Verschwägerte, also die Verwandten des Ehegatten.

Um die Reihenfolge zu bestimmen, in der Verwandte beim Erben zum Zuge kommen sollen, sieht das Gesetz fünf Ordnungen vor. Maßgebend, welcher Ordnung der jeweilige Verwandte angehört, ist der Verwandtschaftsgrad.



Checkliste: fünf Ordnungen von Erben

- Gesetzliche Erben der **ersten Ordnung** sind die Abkömmlinge des Erblassers.
- Gesetzliche Erben der **zweiten Ordnung** sind die Eltern des Erblassers.
- Gesetzliche Erben der **dritten Ordnung** sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- Gesetzliche Erben der **vierten Ordnung** sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.
- Gesetzliche Erben der **fünften Ordnung** sind die Ururgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Jeder Angehörige einer vorhergehenden Ordnung schließt alle Verwandten der späteren Ordnungen aus; ein Verwandter erbt also im Wege der gesetzlichen Erbfolge nicht, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist (§ 1930 BGB).



Beispiel: Verwandtenordnung

Kinder des Erblassers gehören zu den Erben der ersten Ordnung, die Eltern des Erblassers zu den gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung. Leben zum Zeitpunkt des Erbfalls Kinder des Erblassers, sind dessen Eltern von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Stirbt der Erbe der vorhergehenden Ordnung nach dem Erbfall, so war er schon Erbe geworden und vererbt den Nachlass weiter an seine eigenen Erben. Fällt der Verwandte der vorhergehenden Ordnung dagegen vor dem Erbfall weg (zum Beispiel auch, weil er die Erbschaft ausschlägt), so ist der Verwandte der nachfolgenden Ordnung als Erbe berufen.

In den ersten drei Ordnungen tritt Erbfolge nach Stämmen ein, das heißt, an die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Berufenen treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge.

Erbfolge nach Stämmen



Beispiel: Erbfolge nach Stämmen

A hinterlässt einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn ist bereits vor dem Erbfall verstorben. An dessen Stelle treten dann seine Kinder.

Von der vierten Ordnung (Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge) ab gilt die Berufung nach dem Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser (Gradualsystem). Damit wird eine starke Zersplitterung des Nachlasses vermieden. Es erben nur noch die mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandten Personen.

Ist der Erblasser verheiratet, so gewährleistet die gesetzliche Erbfolge dem überlebenden Ehegatten einen bestimmten Erbteil. Dessen Höhe hängt davon ab, ob und welche Verwandten des Erblassers erben und in welchem Güterstand die Eheleute gelebt haben.

Erbengemeinschaft

In der Regel entsteht bei gesetzlicher Erbfolge eine Erbengemeinschaft. Je mehr Erben vorhanden sind, desto komplizierter wird die Situation. Das Vermögen des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten steht dann allen Miterben gemeinschaftlich zu. Das Nachlassvermögen muss gemeinschaftlich verwaltet und nach Begleichung aller Nachlassverbindlichkeiten unter den Miterben aufgeteilt werden. Die Konsequenzen der gesetzlichen Erbfolge beschränken sich im Wesentlichen darauf, wer Erbe wird und mit welchem Anteil, nicht jedoch, wer welche Nachlassgegenstände erhält. Es liegt auf der Hand, dass bei dieser Konstellation die unterschiedlichsten Interessen aufeinanderstoßen. Eine Alternative zur Vermögensübertragung im Wege der gesetzlichen Erbfolge ist eine Übertragung durch eine Verfügung von Todes wegen, also durch Testament, gemeinschaftliches Testament oder Erbvertrag.

Verfügung von Todes wegen

Im Folgenden werden die Grundsätze der gesetzlichen Verwandtenerbfolge und das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten näher erläutert.

STICHWORTVERZEICHNIS

A

- Abänderungsvorbehalt im Berliner Testament 98 f.
- adoptierte Kinder
 - gesetzliches Erbrecht 53 f.
 - Vermögensübertragung 233 f.
- amtliche Verwahrung des notariellen Testaments 85, 92 f.
- Anfall des Vermächtnisses 150
- Anfechtungsverzicht im Berliner Testament 104 f.
- Anordnungen, erbrechtliche 118 f.
- Anstandsschenkung 27
- Aufbewahrung
 - des eigenhändigen Testaments 79 f.
 - des gemeinschaftlichen Testaments 92 f.
 - des notariellen Testaments 85.
- Aufhebung des Erbvertrags 113 f.
- Auflage 152 f.
- Auseinandersetzung der Erbgemeinschaft 163 f.
- Ausgleichung 41 f.
- Ausstattung 29 f.

B

- beeinträchtigende Verfügungen im Erbvertrag 108 f.
- Berliner Testament 96 f.
 - Abänderungsvorbehalt 98 f.
 - Anfechtungsverzicht 104 f.
 - Inhalt 96 f.
 - Pflichtteilstrafklauseln 99 f.
 - Wiederverheiratungsklauseln 102 f.
- Beschränkung des Pflichtteils in guter Absicht 190 f.
- Beschwerter
 - bei der Auflage 155
 - beim Vermächtnis 149 f.
- Bezugsberechtigung bei Lebensversicherung 90, 212 f. 219, 223, 229 f., 243 f.

D

- dauernde Last 147, 224 f.
- Dauervollstreckung 160

E

- ehebedingte Zuwendung 31 f., 183 f., 218
- Ehegatte, gesetzliches Erbrecht 57 f.
- Ehegattentestament *siehe* gemeinschaftliches Testament

eheliche Kinder

- gesetzliches Erbrecht 51 f.
- Vermögensübertragung 228 f.
- Ehescheidung 87 f.

eigenhändiges Testament 74 f.

- Änderung 78 f.
- Aufbewahrung 79 f.
- Form 75 f.
- Widerruf 80 f.

eingeschränkte Testierfähigkeit 73 f.

Einsetzung des Erben *siehe* Erbeinsetzung

Eltern, gesetzliches Erbrecht 54 f.

Enterbung 127 f.

Entziehung des Pflichtteils 187 f.

Erbeinsetzung 120 f.

- unter einer Bedingung 123 f.

Einsetzung eines Ersatzerben 124 f.

Erbfolge

- durch Erbvertrag 105 f.
- durch Testament 74 f.
- gesetzliche 46 f.
- nach Stämmen 49 f.
- vorweggenommene 30 f.

Erbshaftsteuer 20, 32, 54, 63, 97, 130, 140, 146, 152,

- 156, 192
- allgemeine Freibeträge 204 f.
- Berechnung 202 f.
- Bewertung des Vermögens 198 f.
- Entstehung 208
- Fälligkeit 209
- Gestaltungsmöglichkeiten 209 f.
- Nachlassverbindlichkeiten 201
- Steuerklassen 203 f.
- Steuersätze 207 f.
- Versorgungsfreibeträge 206 f.
- Zuwendungen, steuerfreie 196 f.
- Zuwendungen, steuerpflichtige 194 f.

Erbvertrag 105 f.

- Aufhebung 113 f.
- Bindung 107 f.
- Form 111 f.
- Inhalt 107 f.
- persönliche Voraussetzungen 108 f.
- Rücktritt 114 f.

Erbverzicht 38 f.

Ersatzerbe 124 f.

F

Fälligkeit des Vermächtnisses 151 f.

Form

- des eigenhändigen Testaments 75 f.
- des Erbvertrags 111 f.
- des gemeinschaftlichen Testaments 91 f.
- des notariellen Testaments 83 f.
- des Rücktritts vom Erbvertrag 115 f.

G

Gelegenheitsgeschenk 27, 198

gemeinschaftliches Testament 87 f.

- Aufbewahrung 92 f.
- Form 91 f.
- gültige Ehe 87 f.
- Inhalt 88 f.
- Widerruf 93 f.

gemischte Schenkung 27 f.

Gesamtrechtsnachfolge 121

Geschäftsfähigkeit 72 f.

geschiedene Eheleute 226 f.

Geschwister, gesetzliches Erbrecht 54 f.

gesetzliche Erbfolge 46 f.

getrennt lebende Eheleute 226

Gütertrennung, Ehegattenerbrecht 61 f.

H

Handschenkung 23

K

Kettenschenkung 25

Kinder

- behinderte, Vermögensübertragung 234 f.
- erwachsene Kinder, Vermögensübertragung 229 f.
- gesetzliches Erbrecht 51 f.
- minderjährige Kinder, Vermögensübertragung 231 f.
- nichteheliche Kinder, Vermögensübertragung 228 f.
- pflegebedürftige, Vermögensübertragung 234 f.

L

Lebenspartner

- gleichgeschlechtlicher 64 f.
- nichtehelicher 241 f.

Lebensversicherung 90, 212 f., 219, 223, 229 f., 243 f.

lebzeitige Vermögensübertragung 14, 20 f.

Leibrente 36 f., 147, 224

N

Nacherbe 128 f., 137 f.

nachteilige lebzeitige Vermögensübertragung 21

nichteheliche Kinder

- gesetzliches Erbrecht 46 f.
- Vermögensübertragung 228 f.

Nießbrauch 34 f.

notarielles Testament 82 f.

- Aufbewahrung 75 f.
- Errichtung 83 f.
- Formen 83 f.
- Kosten 85 f.
- Widerruf 86 f.

Notbedarf des verarmten Schenkers 28 f., 40

Nutzungsvorbehalte 34 f.

O

Ordnungen von Erben 48 f.

P

Patchworkfamilie 238 f.

Pflichtschenkung 27

Pflichtteil 174 f.

- Anspruch 175 f.
- Beschränkung in guter Absicht 190 f.
- Entziehung 187 f.
- Ergänzung 182 f.
- Ermittlung des Nachlasswerts 179 f.
- Höhe 177 f.
- pflichtteilsberechtigte Personen 174 f.
- Restpflichtteil 181
- Vermeidung und Beschränkung 186 f.
- Verzicht 38 f., 189 f.

Pflichtteilergänzung 25, 30, 182 f.

Pflichtteilsstrafklauseln im Berliner Testament 99 f.

Pflichtteilsverzicht 38 f., 189 f.

R

Rentenzahlung 36 f.

Restpflichtteil 181

Rückforderung der Schenkung 24 f.

- durch das Sozialamt 28 f.

Rückforderungsansprüche 40
Rücktritt vom Erbvertrag 114 f.

S

Schenkung 22 f., 183 f.
– gemischte 27 f.
Schenkungsteuer *siehe* Erbschaftsteuer
Sicherung des Vermächtnisanspruchs 151 f.

T

Teilungsanordnung 163 f.
Teilungsverbot 165 f.
Testament
– eigenhändiges 74 f.
– gemeinschaftliches 87 f.
– notarielles 82 f.
Testamentsvollstrecker
– Aufgaben 160 f.
– Vergütung 161 f.
Testamentsvollstreckung
– Anordnung 157 f.
– Umfang 159 f.
Testierfähigkeit 72 f.
Testierfreiheit 72 f.
Testierunfähigkeit 73
Tiere 249 f.

Ü

Übergabebevertrag 32 f.

V

Verfügung von Todes wegen 69 f.
Vermächtnis 139 f.
Vermächtnisnehmer 148 f.
Vermögensübertragung
– auf adoptierte Kinder 233 f.
– auf behinderte Kinder 234 f.
– auf den Ehegatten 218 f.
– auf den nichtehelichen Lebenspartner 241 f.
– auf erwachsene Kinder 229 f.
– auf minderjährige Kinder 231 f.
– auf nichteheliche Kinder 233 f.
– auf verschuldete Personen 246 f.
– in der Patchworkfamilie 238 f.
– nach dem Tod 14 f., 46 f., 68 f.
– zu Lebzeiten 14, 20 f., 211 f.

Vermögensverzeichnis 17
Versorgungsfreibeträge 206 f.
Vertragserbe 105 f.
Vertragsschenkung 23
Verwahrung
– des eigenhändigen Testaments 79 f.
– des gemeinschaftlichen Testaments 92 f.
– des notariellen Testaments 85 f.

Verwandtschaft 48

Verzicht
– auf den Pflichtteil 189 f.
– auf die Erbschaft 38 f.
Vollziehungsberechtigter bei der Auflage 155
Vor- und Nacherfolge 128 f.
Voraus, Anspruch 63 f.
Vorausvermächtnis 64, 142 f., 163 f.
Vorerbe 128 f., 135 f.
Vorteile lebzeitiger Vermögensübertragung 20 f.
vorweggenommene Erbfolge 30 f.

W

wechselbezügliche Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament 88 f.

Widerruf

- der Schenkung 24 f.
- des eigenhändigen Testaments 80 f.
- des gemeinschaftlichen Testaments 93 f.
- des notariellen Testaments 86 f.

Wiederverheiratungsklauseln im Berliner Testament 102 f.
Wohneigentum, Besteuerung 197

Z

Zugewinngemeinschaft, Ehegattenerbrecht 59 f.
Zweckvermächtnis 144